

thellig geschieht, und dieses hinc inde ausdrücklich versichert wird.

Denen Einwendungen, welche Deputat der Städte gegen den von Euer Exc. an Hand gegebenen Vorschlag gemacht, die Krieges-Kosten, Register, Schuld auf einmal via quotisationis et repartitionis zu tilgen, und welcher unter den gegenwärtigen Umständen ratione des platten Landes wenigstens in genere praktikabel, mithin sehr schätz- und ausführbar ist, wenn auch gleich specielle Fälle bey einer oder andern Land-Kommune eintreten sollten, die dort die Execution erschweren mögten, wären also hinlänglich abhelfliche Maaße gegeben. Allein da sich Curia nobilium et praelatorum überall nicht erklärt, wie viel intellectuelle Theile diese privilegirte Stände an der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Register-Schuld zu übernehmen gedenken; mithin ihrer Seite überall keine Erklärung über das Wollen abgegeben ist, inmaßen in diesem Wollen die Bestimmung der zu übernehmenden intellectuellen Theile, und das feste Versprechen ihrer Tilgung liegt, welches doch auf diesem Landtag durch Einschlagung des gesetzmäßigen Mittels der Bewilligung für die in der Kurie anwesenden, und der Anempfehlung auf sofort auszuschreibende Kantonstage für die abwesenden Mitglieder der Ritterschaft abgegeben werden konnte und mußte; so zeigt sich hieraus, daß das beliebte Verschleiben der vollständigen und zweckmäßigen Beantwortung des 5ten Punkts bis auf künftigen Landtag, die in der Resolution vom 6ten Juli 1793 hinlänglich geäußerte Meinung und Absicht Königlich Landes-Regierung ganz bey Seite setzt, und die Hauptsache eigentlich völlig verschlebet. Ja es kann, wenn man auf die geschene Beantwortung der